

Aktenzeichen: 5 AS 13/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 3. August 1983

- 5 AS 13/83 -

Oberlandesgericht

Beschluß vom 14. Juli 1983

Hamm

- 9 W 21/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Zurückverweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 13/83

9 W 21/81 OLG Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. August 1983 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird
das Arbeitsgericht Bochum bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Antragsteller wollen die Antragsgegner auf Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 18. August 1977 in

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Anspruch nehmen. Sie haben für eine beim Landgericht Bochum eingereichte Klage um Prozeßkostenhilfe nachgesucht. Das Landgericht Bochum hat diesen Antrag durch Beschluß vom 8. Mai 1981 zurückgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragsteller hat das Oberlandesgericht den Beschluß aufgehoben; es hat auf den Hilfsantrag der Antragsteller das Verfahren an das Arbeitsgericht Bochum verwiesen. Das Arbeitsgericht Bochum hält sich für sachlich nicht zuständig. Es hat durch Beschluß vom 25. November 1982 das Verfahren zur Erlangung der Prozeßkostenhilfe an das Oberlandesgericht Hamm zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht Hamm hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Bochum.

1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

2. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

3. Der Verweisungsbeschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Mai 1982 bindet das Arbeitsgericht Bochum, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

a) § 281 Abs. 1 ZPO ist im Verfahren auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe entsprechend anzuwenden. Das gilt auch für § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Das Gericht, an das das Bewilligungsverfahren verwiesen wurde, ist in diesem Verfahren

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



an die Beurteilung der Zuständigkeit durch das verweisende Gericht gebunden (vgl. BAG 36, 89, 91 = AP Nr. 1 zu § 281 ZPO 1977 mit weiteren Nachweisen, zu 2 a der Gründe mit weiteren Nachweisen und insoweit zustimmender Anm. von Grunsky, zu 2 a).

b) Die bindende Wirkung eines Verweisungsbeschlusses ist auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 – 5 AR 221/81 – AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Die Zuständigkeitsfrage soll nur einmal vom verweisenden Gericht geprüft werden (BAG 23, 167 = AP Nr. 8 zu § 36 ZPO und die bereits erwähnte spätere Rechtsprechung des Senats). Diese bindende Wirkung gilt auch für einen sachlich unrichtigen und einen mit Verfahrensfehlern behafteten Verweisungsbeschuß. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Oberlandesgerichts Hamm nicht. Insbesondere trifft es nicht zu, daß den Antragstellern bereits Prozeßkostenhilfe vom Landgericht in Bochum bewilligt worden wäre. Bei dem "Beschluß" des Landgerichts Bochum vom 12. Juni 1980 handelt es sich nur um einen Entwurf des Berichterstatters. Alle Verfahrensbeteiligten gingen deshalb bis zuletzt davon aus, daß über den Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist (vgl. Schriftsatz der Antragsteller vom 22. Oktober 1982, S. 3, Bl. 146 der Akten).

Das Arbeitsgericht Bochum durfte das Verfahren auch nicht mit der Begründung zurückverweisen, die Frage der sachlichen Zuständigkeit müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Oberlandesgerichts Hamm beurteilt werden.



- 4 -

Es kann nicht darauf ankommen, ob das Oberlandesgericht Hamm die sachliche Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat und ob das Arbeitsgericht Bochum auch ohne die bindende Wirkung des Verweisungsbeschlusses vom 7. Mai 1982 zuständig gewesen wäre.

4. Zu einander widersprechenden Entscheidungen im Verfahren auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und im Urteilsverfahren kann es nicht kommen. Die Bindungswirkung eines im Verfahren über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ergehenden Verweisungsbeschlusses gilt auch für das nachfolgende durch Erhebung der Klage eingeleitete Verfahren (vgl. BAG 36, 89, 91 = AP Nr. 1 zu § 281 ZPO 1977, zu 2 b der Gründe mit näherer Begründung und insoweit kritischer Anmerkung von Grunsky, aaO, zu 2 b bis e). Das Arbeitsgericht Bochum darf den Rechtsstreit nach Zustellung der Klage daher nicht wieder an das Landgericht Bochum zurückverweisen. Es muß sachlich über den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und - nach ihrer Erhebung (§ 253 Abs. 1 ZPO) - über die Klage entscheiden.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)